

Feuerversicherung

Damit das übergreifende Feuer nicht in den Ruin führt

Geht bei einem Brand das Feuer auch auf andere Gebäude über und sind alle Gebäude feuerversichert, verzichten die Versicherer nach dem Feuerregreßverzichtsabkommen in bestimmten Grenzen auf den Rückgriff beim Verursacher. Diese Grenzen wurden 1998 angehoben.

Greift ein Gebäudebrand auch auf Nachbargebäude über, kann es für den Verursacher des Feuers teuer werden. Um die finanzielle Belastung zu begrenzen, haben 99% der am deutschen Markt tätigen Feuerversicherer 1961 das Feuerregreßverzichtsabkommen geschlossen. Danach verzichten sie unter bestimmten Bedingungen darauf, einen nach §67 VVG auf sie übergegangenen Schadenersatzanspruch gegen den Verursacher des Feuers einzufordern.

Zur Feuerversicherung zählen insgesamt:

- Feuer- und sonstige Betriebsunterbrechungsversicherung,
- Mietverlustversicherung,
- Verbundene Hausrat- und Wohngebäudeversicherung,
- sonstige Gebäude- oder Inhaltsversicherung.

Voraussetzung ist, daß der Versicherungsnehmer das Feuerrisiko an einen Versicherer abgegeben hat. Die grundlegenden Merkmale des Abkommens sind:

- Ein Feuer muß vom Versicherungsort des Verursachers auf fremdes Eigentum übergreifen,

- ein Feuerversicherer des Verursachers muß an diesen eine Entschädigung leisten, also nicht wegen Obliegenheitsverletzung oder Zahlungsverzug von der Verpflichtung zur Leistung frei sein,
- es müssen zwei – dem Abkommen beigetretene – Feuerversicherer beteiligt sein,
- das Feuer darf vom Verursacher nur leicht fahrlässig verursacht worden sein.



**Dipl. Betriebswirt
Rainer Wies ist
Mitarbeiter beim
Deutschen Herold in
Bonn.**

Die Veränderung der Regreßgrenzen ist die wesentliche Neuerung zum 1. Januar 1998. Der Regreßverzicht der Feuerversicherer beginnt nun bei einer Schadenhöhe von 300.000 DM (vorher 100.000 DM) und endet bei einer Schadenhöhe von 1,2 Mio. DM (vorher 400.000 DM).

Die Anwendung des Abkommens soll ein Beispiel im privaten Bereich verdeutlichen (siehe Abbildungen oben und rechte Seite). Bis zur Schadenhöhe von 100.000 DM übernimmt die Sachschadendeckung der Privathaftpflichtversicherung die Regreßforderungen des Feuerversicherers B. Da der Regreßverzicht des Feuerversicherers B erst ab 300.000 DM greift, muß der Versiche-

Am Anfang war das Feuer



VN als Eigentümer,
Gebäudefeuer bei
Versicherer A



Nachbar als Eigentümer,
Gebäudefeuer bei
Versicherer B

VU B nimmt bei VN Regreß

rungsnehmer die Differenz zwischen 100.000 DM und 300.000 DM aus eigener Tasche zahlen. Der Versicherungsnehmer hat auch für die Forderungen Feuerversicherers B einzustehen, die über 1,2 Mio. DM hinausgehen (siehe Abbildung Seite 29 oberer Teil). Verzichtet der Versicherungsnehmer auf eine Privathaftpflichtversicherung, so muß er für die vollständige Forderung von 300.000 DM einstehen (siehe Abbildung Seite 29 unterer Teil).

Ganz wichtig: Versicherungssumme richtig wählen

An diesem Beispiel wird deutlich, wie wichtig eine ausreichende Sachschadenversicherungssumme in der Haftpflichtversicherung ist. Das Beispiel ist auch unverändert in den gewerblichen Bereich übertragbar. Die Besonderheit des Ausschlusses durch § 4 Abs. 1 Nr. 8 AHB (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung) wird hier nicht diskutiert. Die Assekuranz hat durch eine geschäftsplanmäßige Erklärung auf den Ausschluß des § 4 Abs. 1 Nr. 8 AHB im Bereich der Privathaftpflichtversicherung verzichtet.

Verursacht der Mieter eines privat genutzten Gebäudes leicht fahrlässig einen Feuerschaden, bei dem die zum Hausrat zählenden Gegenstände zerstört werden und das Feuer auch die gemieteten Gebäudeteile der Wohnung beschädigt, gilt folgende Regelung (siehe Abbildungen

auf Seite 30): Die dem Abkommen der Feuerversicherer beigetretenen Versicherer verzichten auf den Regreß beim Verursacher des Feuers von der ersten Mark bis zur Obergrenze in Höhe von 1,2 Mio. DM, da in den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung Regreßansprüche an den Privathaftpflichtversicherer im Rahmen der Mietsachschadendeckung nicht versichert sind.

Diese Regelung wird damit begründet, daß durch die beitragsfreie Mitversicherung von Mietsachschäden in der Privathaftpflichtversicherung der Privathaftpflichtversicherer seinen Kunden bis zur Höhe der Mietsachschadendeckung auch oberhalb der Regreßgrenze in Höhe von 1,2 Mio. DM vor Regreßforderungen des Feuer-Versicherers B bewahrt. Der rückgriffnehmende Feuerversicherer soll durch den beitragsfreien Einschluß von Mietsachschäden nicht besser gestellt werden, als ohne Mitversicherung von Mietsachschäden.

Hat nun der Mieter als Verursacher des übergreifenden Feuerschadens keine Hausratversicherung (siehe Abbildung auf Seite 30 unterer Teil), so kann aufgrund des Fehlens eines zweiten Feuerversicherers (Feuerversicherer B ist der Gebäudeversicherer des Eigentümers.) das Abkommen über den Regreßver-

zicht nicht greifen. Hier leistet die Mietsachschadendeckung der Privathaftpflichtversicherung bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Der oben genannte Ausschluß von Regreßforderungen im Rahmen der Mietsachschadendeckung greift in diesem Fall nicht, da das Abkommen über den Regreßverzicht nicht zum Zuge kommt.

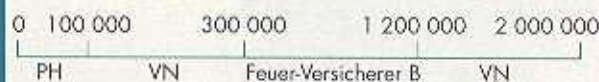
Immer Privathaftpflicht und Hausrat abschließen

Es zeigt sich damit, wie notwendig eine Privathaftpflicht- und Hausratversicherung ist. Nur das Bestehen beider Versicherungen beim Versicherungsnehmer bewahrt ihn als Mieter vor erheblichen finanziellen Belastungen durch die Regreßforderung des Feuerversicherers B. Im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung gilt die gleiche Vorgehensweise.

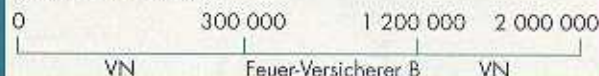
Besteht im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung keine Mietsachschadendeckung, so beginnt der Regreßver-

Haftung bei übergreifendem Feuer

VN hat Gebäudefeuer und Privathaftpflicht (PH) mit einer Sachdeckung 100 000 DM:



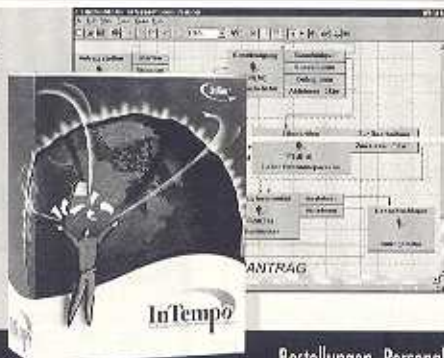
Ohne Privathaftpflicht:



zicht des Feuerversicherers B bereits ab der ersten Mark und endet bei 1,2 Mio. DM. Ist der verursachte Feuerschaden höher, so hat der Versicherte erst ab 1,2 Mio. DM für Regreßforderungen des Feuerversicherers B einzustehen.

Anders als in der Privathaftpflichtversicherung mit beitragsfreier Mietsachschadendeckung zahlt der Versicherungsnehmer für den Einschluß der Mietsachschadendeckung in der Betriebshaftpflichtversicherung ein Entgelt. Jedoch bewirkt dieser Unterschied keine Änderung der Entschädigungsregelung. Hier kommt es zu einer Interessenkollision zwischen der Feuerversicherung des Eigentümers und der Betriebshaftpflichtversicherung des Mieters oder Pächters. Der Feuerversicherer des Eigentümers

Unternehmenweiter
Workflow...
So werden im
21. Jahrhundert
Geschäfte gemacht.



InTempo® ...

Und das Beste:
Sie können schon heute
damit anfangen!

Sind Ihre Geschäftsprozesse fit fürs 21ste Jahrhundert?
Die Effizienz Ihrer Organisation – besonders Ihre Kunden betreffend – ist ein bedeutender Faktor für Ihren Erfolg.
Zu viele Unternehmen vertrauen noch immer auf veraltete, papierbasierende, manuell aufwendige Prozesse, die diesen Anforderungen lange nicht gewachsen sind.
Denken Sie um!

JetForm (Deutschland) GmbH

Streamlining Business Processes™

Bestellungen, Personalprozesse, Rechnungsprüfung, Urlaubs- und Krankheitsmeldungen... dies sind nur einige Beispiele, wie InTempo Formulare und Prozesse in Ihrem Unternehmen „elektrifiziert“. Natürlich auch im Web!
Wie das funktioniert?
Unterlagen anfordern!

Europaring 60 · D-40878 Ratingen
Tel.: 0 21 02 / 202-0
Fax: +49 (0) 21 02 / 202-299
www.jetform.com/FlyInTempo



Der Kunde ist König

Erfolgreiche Kundenorientierung und Kundenbindung

30.11.-01.12.1998 Mainz
29.-30.04.1999 München

Ich möchte mehr über Ihr SEMINAR erfahren...

Name	Vorname
Firma	Abteilung
Straße/Postfach	
PLZ/Ort	
Telefon/Telefax	

Gabler Management Institut
Claudia Becker-Schäfer
Abraham-Lincoln-Straße 46
65189 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 78 78-3 45

GABLER

E-mail: claudia.becker-schaefer@bertelsmann.de

Fax: (06 11) 78 78-4 01

BRANCHE

hat Interesse daran, daß die Mietsachschadendeckung der Betriebshaftpflichtversicherung in erster Linie an den Feuerversicherer des Eigentümers leistet.

Der tarifmäßige Einschluß von Mietsachschäden durch Feuer, Brand und Explosion beinhaltet jedoch die gleiche Subsidiaritätsklausel, wie dies in den besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung verankert ist. Hier bleibt es dem jeweiligen Betriebshaftpflichtversicherer überlassen, den Feuerversicherer des Eigentümers oder den eigenen Versicherungsnehmer der Betriebshaftpflichtversicherung besser zu stellen. Letzteres wird vom Betriebshaftpflichtversicherer bevorzugt.

Über 1,2 Millionen DM greift die Betriebshaftpflicht

Die Auslegung des Ausschlusses bewirkt, daß bei Regreßforderungen des Feuerversicherers B oberhalb der Regreßverzichts Grenze in Höhe von 1,2 Millionen DM die Mietsachschadendeckung der Betriebshaftpflichtversicherung eintritt, um ihren Versicherungsnehmer besser zu stellen. Ist der übergreifende Feuerschaden höher, so muß der Versicherungsnehmer für die Regreßforderungen des Feuerversicherers B oberhalb dieser Grenze (1,2 Millionen DM plus Mietsachschadendeckung) aufkommen.

Hat der Versicherungsnehmer als Verursacher des übergreifenden Feuerschadens auf eine Inhaltsversicherung verzichtet, so kann das Abkommen über den Regreßverzicht aufgrund des Fehlens eines zweiten Feuerversicherers (Feuerversicherer B ist der Gebäudeversicherer des Eigentümers) nicht greifen. Lediglich die in

Wie alles anfing...

Ausgangssituation

VN als Mieter mit Hausrat (Inhalt) bei Feuer Versicherer A und Privathaftpflicht. Die Hausrat leistet Ersatz für die Möbel.

Eigentümer mit Gebäudefeuer bei Versicherer B.

Das Gebäude des Eigentümers wird beschädigt.



der Betriebshaftpflichtversicherung vereinbarte Mietsachschadendeckung gewährt Versicherungsschutz bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Greift das Abkommen über den Regreßverzicht nicht, weil ein beteiligter Feuerversicherer dem Abkommen nicht beigetreten ist, oder der Versicherungsnehmer das Feuer grob fahrlässig verursacht hat, steht nur die Mietsachschadendeckung der Betriebshaftpflichtversicherung zur Verfügung.

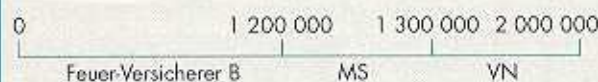
An diesem Beispiel wird ersichtlich, daß neben der Inhaltsversicherung auch die Betriebshaftpflichtversicherung mit Einschluß von Mietsachschäden immer Bestandteil des Versicherungsschutzes für Selbständige sein sollte.

Das Feuerregreßverzichtsabkommen der Feuerversicherer leistet auch mit den neuen Grenzwerten einen wesentlichen Beitrag zur finanziellen Sicherheit der Versicherungsnehmer. Gleichzeitig sollte der Kunde aber über eine Feuer- und Haftpflichtversicherung mit ausreichender Sach- und Mietsachschadendeckung verfügen.

Haftung bei Mietsachschaden

Haftung

VN hat Hausrat und Privathaftpflicht (PH) mit Mietschäden (MS) bis zu 100 000 DM:



Ohne Inhaltsversicherung (z.B. Hausratversicherung):

